



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2020/0176
öffentlich

Betreff:

Abwägungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB über die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 41 "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV"

Fachbereich:

Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement

Datum

13.02.2020

Verantwortlich:

Wiese, Dirk

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

Status

03.03.2020 Öffentlich

16.04.2020 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ hat die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage) abgewogen:

a) berücksichtigt werden Anregungen von:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- HanseGas GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesamt für innere Verwaltung M-V
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie M-V
- GDMcom mbH
- Forstamt Radelübbe
- Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
- Stadtwerke Hagenow GmbH

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 53 Gesundheit

c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

- keine

d) beteiligte Behörden und sonstige TÖB'S und Nachbargemeinden, die keine

Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben, werden zur Kenntnis genommen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 50Hertz Transmission GmbH
- WEMAG AG
- BVVG GmbH
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale
- Straßenbauamt Schwerin
- Nachbargemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelín, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Toddin, Warlitz

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme vorgetragen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 29.09.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ gefasst.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 12.09.2019 wurde die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 04.11.2019 bis zum 06.12.2019 erfolgte. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.10.2019 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwander sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	X	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	X	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	x	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel	25.000 €				
Mehrbedarf	€				
Gesamtkosten 2020	* €				
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

- * - Planungskosten laut Vertrag: 24.633,00 € abzgl. 1. – 3. Abschlagsrechnung (19.635,00 €)
- noch zu zahlen in 2020: 4.998,00 €

Anlagen:

- Abwägungsvorschlag

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange				
im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB				Stand: Februar 2020
Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1 Blatt 1-2	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	02.12.2019	mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar	berücksichtigt Aussagen werden in die Begründung aufgenommen
2 Blatt 3-4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	26.11.2019	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten -landwirtschaftl. Belange durch externe Ausgleichsmaßnahmen berührt -Bewirtschafter rechtzeitig einbinden</p> <p>2.Integrierte ländl. Entwicklung kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Naturschutz: nicht betroffen Wasser: nicht betroffen Boden: Altlasten beim LUNG/Landkreis abfordern, Hinweis zu möglichen Funden</p> <p>4. Immissions-und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft -Verweis auf Stellungnahme vom 16.06.2017: -Verweis auf Bestandsschutz genehmigter Anlagen nach BImSchG – Kühne GmbH -Hinweise zu Lärmrichtwerten und Anordnung von Betriebswohnungen -Hinweis zu Baumaßnahmen, Bodenbelastungen</p>	<p>berücksichtigt in Begründung aufgenommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>berücksichtigt zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen gemäß Stellungnahmen keine Altlasten angezeigt, Hinweis in Begründung ergänzt</p> <p>berücksichtigt -war in Begründung aufgenommen war in Begründung aufgenommen war in Begründung aufgenommen</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
<p>3 Blatt 5-11</p>	<p>Landkreis Ludwigslust- Parchim</p>	<p>08.01.2020</p>	<p><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> -Aussagen zu Breiten der Straßen C und C1 sowie Lage und Breite der Zufahrten ergänzen -Hinweis zur Beschilderung -Sichtdreiecke beachten</p> <p><u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u> -Nachweis Löschwasserversorgung von 192 m³/h in Plan und Begründung -wenn über Trinkwassernetz Genehmigung des Versorgers</p> <p><u>FD 53 – Gesundheit</u> -Empfehlung: Beschränkung auf Behandlung von Altholz der Altholzkategorien A I, A II, A III -vor Inbetriebnahme amtl. Überprüfung Trinkwasser</p> <p><u>FD 60 – Regionalmanagement u. Europa</u> keine Anregungen und Bedenken</p> <p><u>FD 62 – Vermessung u. Geoinformation</u> keine Einwände</p> <p><u>FD 63 Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</u> <u>Denkmalschutz</u> -keine Baudenkmale und Bodendenkmale -keine Bodendenkmale, Hinweis zum Verhalten bei Funden</p>	<p><i>berücksichtigt</i> in Planzeichnung und Begründung ergänzt</p> <p><i>berücksichtigt</i> -Brunnen war in PZ dargestellt, war in Begründung dargelegt -Bereitstellung über TW-Netz nicht gegeben</p> <p><i>teilweise berücksichtigt</i> -keine Beschränkung</p> <p>-als Hinweis in Planzeichnung aufgenommen</p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>berücksichtigt</i> -zur Kenntnis genommen -war in Begründung aufgenommen</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
<p>3 Blatt 5-11</p>	<p>Landkreis Ludwigslust- Parchim</p>	<p>08.01.2020</p>	<p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> -gesicherte Zufahrt von öff. Straße (Breite) -Stellungnahme von Eigentümer der Gasleitung sowie Anlagen der Stadtwerke einholen -Verweis auf Teilung Grundstücke und Abstandsflächen -für Kampfmittel zuständige Behörde beteiligen</p> <p><u>Bauleitplanung</u> -Stellungnahme vom 17.07.2017 gilt weiter -Angaben zum Umgang mit Teilflächen ergänzen -Waldumwandlung muss bis Satzungsbeschluss in Aussicht gestellt sein -Einleitgenehmigung für Niederschlagswasser zum B-Plan Nr. 14 ist auf B-Plan Nr. 41 zu erweitern -Bezugspunkt für Höhen angeben -GRZ 0,8 ist Kappungsgrenze, keine Überschreitung -Angaben im Punkt 7.4.2 Wald ergänzen -Hinweise zur Bekanntmachung und Verfahrensvermerk</p> <p><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> -Erschließungsstraße C öffentlich widmen</p>	<p>berücksichtigt -ist gegeben -Stellungnahmen liegen vor</p> <p>-in Begründung aufgenommen</p> <p>-Beteiligung ist erfolgt</p> <p>berücksichtigt war berücksichtigt worden: -im Plan bemaßt</p> <p>-Stellungnahme Forst liegt vor, Umwandlung in Aussicht gestellt -Einleitgenehmigung gilt weiterhin</p> <p>-Bezugspunkt wurde bestimmt -in Begründung ergänzt</p> <p>-in Begründung ergänzt -wird berücksichtigt</p> <p>berücksichtigt -war in Begründung aufgenommen</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
3 Blatt 5-11	Landkreis Ludwigslust- Parchim	08.01.2020	<p><u>FD 67 – Immissionsschutz / Abfall</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Auflagen zu Immissionsrichtwerten, außen- liegenden Bauteile der techn. Gebäude- ausstattung, Feuerungsanlagen, Anforder- ungen der 1. BImSchV -Verweis auf Ergebnisse der schalltechn. Untersuchung -Hinweise zur Umsetzung Baumaßnahme <p><u>FD 68 – Natur, Wasser, Boden</u></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Ersatzfläche Wald geeignet, Baumarten ergänzen, zu Biotopen (Hecke, Soll) 30m Abstand einhalten -für Ersatz Einzelbaum 468 € ansetzen -Hinweise zur Berechnung der Ersatzmaß- nahmen M1, M2 und M3 -Hinweise zum Artenschutz <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -keine Gewässer I. und II. Ordnung -Hinweis zu Abwasser: ggf. Vorreinigung -Versickerung – keine Einwände -Beseitigung verunreinigtes Niederschlags- wasser frühzeitig mit unterer Wasserbehör- de abstimmen -Einleitgenehmigung zum B-Plan Nr. 14 prüfen – Bestand oder ggf. verfristet <p><u>FD 70 – Abfallwirtschaft</u></p> <p>keine Einwände oder Bedenken</p>	<p><i>berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -in Begründung aufgenommen -im Teil B-Text festgesetzt -bei Realisierung zu berücksichtigen <p><i>berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -in Unterlagen eingearbeitet -in Begründung korrigiert -in Unterlagen eingearbeitet -in AfB eingearbeitet -zur Kenntnis genommen -in Begründung aufgenommen -zur Kenntnis genommen -durch Investor vorzunehmen -StALU vom 17.12.2001- keine Befris- tung, wenn bis Ende 2004 begonnen <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
4 Blatt 12-13	HanseGas GmbH	04.11.2019	Verweis auf Stellungnahme vom 30.05.17 -Hochdruckgasleitung mit Steuerkabel vorhanden -Hinweise zum Schutz der Anlage	berücksichtigt -war in Planzeichnung und Begründung aufgenommen
5 Blatt 14-15	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.11.2019	-Leitungen im Randbereich vorhanden -Hinweise zu Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen -Interesse an koordinierter Erschließung -Baubeginn 6 Monate vorher anzeigen	berücksichtigt -in Planzeichnung und Begründung aufgenommen
6 Blatt 16-17	Landesamt für innere Verwaltung M-V	28.11.2019	-gesetzlich geschützte Festpunkte vorhanden -Hinweise zum Schutz der Festpunkte, Verweis auf Merkblatt, Landkreis beteiligen	berücksichtigt -liegen nicht im Gebiet des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 41 -zur Kenntnis genommen Landkreis wurde beteiligt, keine Festpunkte angezeigt
7 Blatt 18-19	Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V	19.12.2019	-zu Brand- und Katastrophenschutz an Landkreis wenden -Aussagen zur Kampfmittelbelastung beim Munitionsbergungsdienst erhältlich -Hinweise für Bauherrn	berücksichtigt in Begründung aufgenommen in Begründung aufgenommen
8 Blatt 20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	19.12.2019	-keine Anlagen vorhanden oder geplant -Interesse an Mitverlegung von Glasfaserkabeln -Informationen über geplante Ansiedlung von Unternehmen	berücksichtigt in Begründung aufgenommen

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
9 Blatt 21-22	LUNG M-V	03.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> -gliedern in einzelne Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten -ein Teilgebiet von Emissionsbeschränkung ausnehmen 	<p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -Gliederung erfolgt in Teilgebiete -ein Teilgebiet wird von der Kontingentierung ausgenommen
10 Blatt 23-24	GDMcom mbH	12.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> -keine Anlagen vorhanden oder geplant -Verweis auf Ferngasleitung: Schleswig-Holstein Netz AG beteiligen 	<p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -zur Kenntnis genommen -Beteiligung ist erfolgt, in Plan und Begründung aufgenommen
11 Blatt 25-27	Forstamt Radelübbe	20.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> -Genehmigung der Waldumwandlung wird in Aussicht gestellt -Waldersatz für ca. 4,03 ha zu schaffen, entspricht 56.867 Waldpunkte -Einvernehmen zur Waldabstandsunterschreitung wird erteilt 	<p>berücksichtigt</p> <p>in Begründung aufgenommen</p>
12 Blatt 28	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden	10.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> -Grundstücksanschluss vorhanden -für Niederschlagswasserableitung nicht zuständig 	<p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -Hinweis war bereits in die Begründung aufgenommen worden -Niederschlagswasser auf Grundstück versickern bzw. sammeln
13 Blatt 29-30	Stadtwerke Hagenow GmbH	10.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> -Versorgungsanlagen entlang der Sudenhofer Straße vorhanden -keine Änderungen bzw. Netzerweiterungen geplant -keine Überbauung, Hinweise zum Höheniveau und Bordanlagen 	<p>berücksichtigt</p> <p>in Begründung und Planzeichnung aufgenommen</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.11.2019	nicht betroffen, keine erneute Beteiligung	<i>zur Kenntnis genommen</i>
15	50Hertz Transmission GmbH	28.10.2019	keine Anlagen vorhanden oder geplant	<i>zur Kenntnis genommen</i>
16	WEMAG AG	29.10.2019	-keine unternehmungseigene Versorgungsanlagen vorhanden. -andere Versorgungsträger und Einspeiser regenerativer Energien beachten	<i>zur Kenntnis genommen</i> -Beteiligung ist erfolgt, keine Einspeiser bekannt
17	BVVG GmbH	Posteingang 18.11.2019 02.12.2019	Flurstücke der BVVG GmbH nicht betroffen	<i>zur Kenntnis genommen</i>
18	WBV Boize-Sude-Schaale	25.11.2019	keine Gewässer 2. Ordnung	<i>zur Kenntnis genommen</i>
19	Straßenbauamt Schwerin	03.12.2019	-keine Landes- und Bundesstraßen berührt -keine Bedenken	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelín, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Toddin, Warlitz	06.12.2019	keine Anregungen und Bedenken	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme vorgetragen.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Stadt Hagenow

05. Dez. 2019

Fig. 8/IV/B



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
Fachbereich Bauen, Ordnung, Grundstücks-
und Gebäudemanagement
Team Bauen und Umwelt
Postfach 1113
19221 Hagenow

Bearbeiter: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jans.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-153/19
Datum: 02.12.2019

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ der Stadt Hagenow

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 28.10.2019 (Posteingang: 29.10.2019)
Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ der Stadt Hagenow bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juli 2019) und Begründung vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Hagenow, die Entwicklung eines Industriegebietes bau- und planungsrechtlich vorzubereiten. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Hagenow und wird nördlich durch die Kilometerkaserne sowie südlich durch die Sudenhofer Straße begrenzt.

Anlass des o. g. Vorhabens ist die Verlagerung des Containerdienstes Rühmling in das Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof, da am derzeitigen Standort keine Möglichkeiten für eine notwendige Erweiterung vorhanden sind. Ferner zielt die Planung darauf ab, den Industrie- und Gewerbebestandort Sudenhof zu stärken und weiterzuentwickeln. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 41 umfasst eine Fläche von ca. 4,9 ha.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Stadt Hagenow	Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 02.12.2019	

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Stadt Hagenow		Blatt 2	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 02.12.2019			

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 41 überlagert Teilflächen der B-Pläne Nr. 14 und Nr. 23 der Stadt Hagenow. Die derzeit dort getroffenen Festsetzungen stehen der Entwicklung eines Industriegebietes entgegen. Aus dem B-Plan Nr. 14 werden somit der Baublock 1 sowie z. T. öffentliche Grünfläche und aus dem B-Plan Nr. 23 eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Größe von 0,25 ha in den B-Plan Nr. 41 einbezogen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 41 als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 12.06.2017 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

Raumordnerische Bewertung

Die Zustimmung aus der Stellungnahme vom 12.06.2017 war bereits in die Begründung unter **4. Vorgaben übergeordneter Planungen** aufgenommen worden. Auf die aktuelle Stellungnahme wird abgestellt.

Bewertungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Bebauungsplan Nr. 41 keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Abschließende Hinweise

Ein Exemplar wird Ihnen nach Rechtskraft zugesandt.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
Fachbereich Bauen, Ordnung, Grundstücks-
und Gebäudemanagement
z. H. Frau Hoffmann
Postfach 11 13
19221 Hagenow



Stadt Hagenow

02. Dez. 2019

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-364-19-5122-76060
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26. November 2019

Stadt Hagenow	Blatt 3
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 26.11.2019	

Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“

Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch die externen Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Die für die Sukzessionsfläche mit Waldersatz geplante Fläche ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Feldblocks (DEMVL1095CB20048). Die Bewirtschafter der betroffenen Fläche sind rechtzeitig über den Entzug der Flächen zu informieren. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

In der Begründung wird unter **7.4.3 Antrag auf In Aussichtstellung Erstaufforstung** ergänzt, dass die Bewirtschafter rechtzeitig zu informieren sind.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde am Verfahren beteiligt.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 16.06.2017 und ergänze diese wie folgt:

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde und diese Ihnen ergänzend zur o. g. Angabe der Stellungnahme vom 16.06.2017 mitgeteilt wird:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Carl Kühne KG	Anlage zur Essigherstellung	Hagenow Flur 34	66/3

Diese Anlage genießt wie vorgenannte Anlagen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Hinweis:

Die in der Stellungnahme vom 16.06.2017 benannte genehmigungsbedürftige Anlage, WESTA Erd- und Tiefbau Hagenow (Anlage zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) ist mit Datum vom 01.09.2013 stillgelegt worden.

Im Auftrag

Henning Remus

Stadt Hagenow		Blatt 4	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 26.11.2019			

3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

3.3 Boden

Das LUNG M-V hat in der Stellungnahme vom 03.12.2019 keine Aussagen zum Altlasten- und Bodenschutzkataster getroffen. Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020 sind keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen angezeigt worden. Für das gesamte Gebiet ist jedoch eine Kampfmittelbelastung vorhanden.

Ihr Hinweis war bereits in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **14. Hinweise** aufgenommen worden.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Im Planungsbereich selbst befindet sich die von Ihnen genannte Anlage nicht. Der Standort der Carl Kühne AG liegt ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes. Die Auswirkungen Lärm, Geruch und Stäube auf angrenzende Nutzungen waren in der Schalltechnischen Untersuchung und dem Gutachten Staub- Immissionsprognose sowie Prognose der Stickstoffdeposition untersucht worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mindestanforderungen an die Immissionsvorsorge eingehalten werden, so dass davon ausgegangen wird, dass der Bestandschutz nicht beeinträchtigt wird.

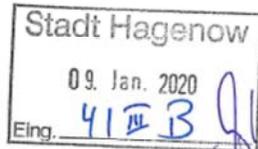
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hagenow		Blatt 5
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41	
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☉	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020		

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow
 der Bürgermeister
 Postfach 1113
 19221 Hagenow



Organisationseinheit
 Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
 Frau Hübner

Telefon **Fax**
 03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
 BP 170025

Dienstgebäude
 Ludwigslust

Zimmer
 B 309

Datum
 08.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 41 "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV" der Stadt Hagenow

Bezug: Schreiben des Amtes vom 28.10.2019
 Planzeichnung M 1: 1000 vom Juli 2019
 Begründung zum Entwurf vom Juli 2019 einschl. Umweltbericht
 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben
 Schalltechnische Untersuchung vom August 2017

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
 Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Zustimmung zur vorgestellten Maßnahme kann erst erteilt werden, wenn detaillierte Pläne (hier insbesondere Planstraßen C und C1) zum o.g. Projekt vorgelegt werden.
 Insbesondere fehlen Angaben zur den geplanten Verkehrsflächen (Art der Flächen, geplante Breite für Planstraße C, Lage und Breiten von Zufahrten, etc.).
 Hierbei ist die notwendig werdende Verkehrsbeschilderung (einschließlich Fahrbahnmarkierung) mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.
 Weiterhin ist bei der weiteren Planung die Anbindung an die LUP 22 (Sudenhofer Straße) auf die Einhaltung der Sichtdreiecke zu achten.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:
 1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.
 Detaillierte Pläne zum Ausbau der Straßen C und C1 werden im Rahmen des Bauantrages vorgelegt. Im B-Planverfahren werden die Verkehrsflächen (öffentlich und privat) festgesetzt.
 Die Breiten der Straßen werden ergänzt. Da die Planstraße C eine private Straße ist, werden im B-Plan keine Zufahrten ausgewiesen (Verweis auf Bauantrag). Für die Straße C 1 wird ergänzt, dass Zufahrten in das GI 1 ausgeschlossen werden. Die Sichtdreiecke werden in die Planzeichnung aufgenommen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Die Zufahrten von der Sudenhofer Straße sind ausreichend bemessen.

2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von 3200 l/min (192 m³/h) über 2 Stunden für ein Industriegebiet (GI) **ist konkret und aktuell nachzuweisen**. Hierbei sind alle Entnahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen **sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen**.

Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die **Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes** einzuholen und dem Fachdienst 63 – Bauordnung-Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.

3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 41 "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV" der Stadt Hagenow bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird empfohlen, die Festlegung der Beschränkung auf die Behandlung von Altholz der Altholzkategorien A I, A II, A III gemäß „Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist“, in den Textteil (Teil B) aufzunehmen.

Hinweise zur Trinkwasserversorgung:

Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren.

Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist.

Die Baumaßnahme ist gemäß der Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV" der Stadt Hagenow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben (auch nicht im Bereich der Ersatzfläche – Gemarkung Scharbow, Flur: 2, Flurstück: 102) berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale.

Stadt Hagenow		Blatt 6	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020			

2. Die Löschwasserbereitstellung aus dem vorhandenen Trinkwassernetz ist nach Auskunft der Stadtwerke Hagenow nicht möglich. Für die Löschwasserbereitstellung ist ein Brunnen geplant (Standort war in PZ bereits ausgewiesen). Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden in der Begründung unter **6.6. Technische Ver- und Entsorgung** ergänzt.

3. Die Forderung war bereits in der Begründung unter **6.6. Technische Ver- und Entsorgung** enthalten.

FD 53 Gesundheit

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Da bei Ansiedlung eines Entsorgungsunternehmens auch die Altholzkategorie A IV (u.a. Fenster, Dachstühle) mit abgedeckt werden könnte, bei entsprechenden Auflagen, entfällt die empfohlene Beschränkung.

Der Hinweis zur Trinkwasserversorgung wird in die Planzeichnung unter **9. Hinweise** aufgenommen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Baudenkmale und Denkmalsbereiche befinden sowie keine Bodendenkmale berührt werden.

Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet oder geändert werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.
2. Der Aufsteller des B-Planes, die Stadt Hagenow, sollte bzgl. der mit leitungsrechten belasteten Flächen zugunsten der HanseGas und Telekom im Bereich der Zufahrten, eine Stellungnahme der zuständigen Träger der öffentlichen Belange einholen. Dies gilt ebenso für die im Planbereich befindlichen Anlagen der Stadtwerke Hagenow GmbH.
3. Durch die Teilung von Grundstücken dürfen gemäß § 7 LBauO M-V keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.
4. Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V ist zu achten. Das betrifft die Hauptnutzung und mögliche Nebengebäude.
5. Der Aufsteller des B-Planes, die Stadt Hagenow, sollte bzgl. der möglichen mit Kampfmitteln belasteten Flächen eine Stellungnahme der zuständigen Träger der öffentlichen Belange einholen.

Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Entwurf Juli 2019) kann ich feststellen, dass meine Hinweise aus der Stellungnahme vom 17.07.2017 nur teilweise in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet sind. Die Stellungnahme behält somit auch weiter ihre Gültigkeit z.B. im Bereich von Angaben und Umgang mit Teilflächen von Flurstücken. Gleichfalls möchte ich Ihnen einige Hinweise und Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung geben.

Die Waldabstandsgrenze von 30 m ist in Bezug auf die Baugrenzen in der Planzeichnung dargestellt. Ich weise nochmals darauf hin, dass bei Unterschreitung der Waldabstandsgrenze, sowie auch zur Erst- und Ersatzaufforstung gemäß LWaldG i.V.m. Waldabstandsverordnung die entsprechenden Genehmigungen gemäß der Waldabstandsverordnung und der -umwandlung der Forstbehörde bzw. die In-Aussichtstellung der Genehmigungen vor dem Satzungsbeschluss vorliegen müssen. Auch ein entsprechender Nachweis bezüglich der Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen des Ökokontos der Stadt Hagenow für die Kompensation der Flächenversiegelung und Biotopbeeinträchtigung ist vor dem Satzungsbeschluss zu erbringen.

Die für den B-Plan Nr. 14 erteilte Einleitgenehmigung für Niederschlagswasser ist für den B-Plan Nr. 41 zu erweitern bzw. zu ändern. Die Problematik „Niederschlagswasser“ soll ggf. in Form eines Regenrückhaltebeckens gelöst werden. Das Regenrückhaltebecken ist im Bebauungsplan darzustellen und nicht erst im Erschließungsprojekt abzuhandeln, vergl. auch Punkt 6.6 der Begründung und Punkt 2.2 und 2.4 im Umweltbericht.

Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw. (vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002, Az.: 1D 9/90; SächsVBI 2002, 142ff., Rn 51).

Stadt Hagenow		Blatt 7	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020			

Der Hinweis war bereits in die Begründung unter **14. Hinweise** aufgenommen worden, ebenfalls auf der Planzeichnung unter **9. Hinweise** enthalten.

Bauplanung / Bauordnung

Hinweise:

1. Die Zufahrt erfolgt an die öffentliche Straße (Sudenhofer Straße). Beide Baufelder haben jeweils eine Zufahrt.
2. Die Stellungnahme der HanseGas GmbH liegt mit Schreiben vom 04.11.2019, die der Deutschen Telekom vom 26.11.2019 und der Stadtwerke vom 10.02.2020 vor.
3. Ihr Hinweis wird in die Begründung unter **11. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung** aufgenommen.
4. Ihr Hinweis wird in die Begründung unter **6.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche** aufgenommen.
5. Die Stellungnahme des LPBK M-V liegt mit Schreiben vom 19.12.2019 vor. Der Stand der Kampfmittelberäumung wurde entsprechend Plan des Munitionsbergungsdienstes in die Planungsunterlagen übernommen.

Bauleitplanung

Nach Prüfung der Abwägung zu Ihrer Stellungnahme vom 17.07.2017 ist festzustellen, dass die Anregungen berücksichtigt wurden.

Die Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes wurde mit Schreiben des Forstamtes Radelübbe vom 20.12.2019 erteilt. Ebenfalls wurde in diesem Schreiben die Genehmigung zur Waldumwandlung in Aussicht gestellt.

Der abschließende Genehmigungsbescheid des Landkreises zur Anerkennung des Ökokontos der Stadt Hagenow wird Ihnen zur Kenntnis gegeben.

Gemäß Hinweis der unteren Wasserbehörde soll die Einleitgenehmigung für die öffentlichen Verkehrsflächen weiter Bestand haben. Das auf dem Gewerbegrundstück anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück in einem Becken gesammelt und für den Betriebsablauf genutzt werden (z.B. zur Staubbindung). Der konkrete Standort des Beckens ist im Rahmen der Betriebsplanung zu bestimmen.

Die nur teilweise einbezogenen Flurstücke werden bemaßt.

Im Entwurf des Bebauungsplanes ist eine Traufhöhe mit Bezugspunkt auf eine geplante Straße (vergl. Punkt 6.5 der Begründung – Planstraße „C“) angegeben, damit ist der Bezugspunkt als unbestimmt anzusehen (vergl. auch Teil B-Text Punkt 2 Maß der baulichen Nutzung). Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatsprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG), ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, die bestimmt oder bestimmbar sind. Die Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. Bezug auf erst geplante Straßen leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05.2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966).

Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung und der Begründung im Punkt 6.2. angegeben. Ich weise darauf in, dass es sich bei der Grundflächenzahl 0,8 um die Kappungsgrenze handelt. Eine Überschreitung der Kappungsgrenze ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht ohne Angabe von städtebaulichen Gründen gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO zulässig. Ich bitte das bei der weiteren Planung zu beachten.

In der Begründung sind die Angaben im Punkt 7.4.2 zu aktualisieren.

Des Weiteren weise ich auf die Form der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hin. Die Angaben im Verfahrensvermerk Nr. 7 sind dementsprechend zu ergänzen (Internet).

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die äußere Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 22. Innerhalb wird das Plangebiet über neue öffentliche Straßen erschlossen. Neue öffentliche Straßen sind gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 StrWG M-V zu widmen (C1).

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Vom Bebauungsplan Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV der Stadt Hagenow ist die Kreisstraße 22 betroffen. Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen keine Einwände und Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Das Plangebiet umfasst in der Flur 35, Gemarkung Hagenow das Flurstück 36/3 (teilw.). Diese Fläche wird zukünftig als Industrie – und Gewerbegebiet (GI/ GE) ausgewiesen.
2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schall- und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet tags und nachts gewährleistet ist.
5. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.
6. Die Anforderungen der 1. BlmSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
7. Zu dem Bauvorhaben ist eine Schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse, Stand 25. August 2017, angefertigt worden. Zur Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb des Plangebiets sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe) zulässig, deren Geräusche die festgeschriebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) weder tags – 70 dB(A)/m² (06.00 – 22.00 Uhr) noch nachts – 53 dB(A)/m² (22.00 – 06.00 Uhr) überschreiten

Stadt Hagenow		Blatt 8	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020			

In Abstimmung mit dem Vermessungsbüro wurde ein Bezugspunkt festgesetzt.

Der Hinweis, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 nicht zulässig ist, wird in der Begründung unter **6.2 Maß der baulichen Nutzung** ergänzt.

Der Punkt 7.4.2 wurde aktualisiert.

Der Verfahrensvermerk 7 wurde ergänzt.

Straßen und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Das Gebiet GI 2 wird über die private Straße (C) erschlossen, das Gebiet GI 1 über die Zufahrt neben dem öffentlichen Weg C 1. Der Weg dient der Zufahrt zu den hinter liegenden Waldflächen.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

keine Einwände und Bedenken

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Auflagen

1. Die Aussagen werden bestätigt.
2. Die Auflagen 2., 4. 5. und 6. werden in die Begründung unter **10. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken/ Immissionsschutz** aufgenommen.
3. Die Maßnahmen wurden entsprechend der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung getroffen.

7. Die Maßnahmen sind in die Planungsunterlagen aufgenommen worden.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zu dem Bauvorhaben ist eine Staub-Immissionsprognose sowie Prognose der Stickstoffdeposition durch das Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse, Stand 31. August 2017, angefertigt worden.
Danach werden die Immissionsgrenzwerte in der nächstgelegenen Wohnbebauung weit unterschritten.

FD 68 – Natur, Wasser, BodenNaturschutzEingriffsregelung/Gehölzschutz - Nachforderung

(Fr. Passow, Tel.: 03871 722-6870, E-Mail: jka.passow@kreis-lup.de)

Ersatzfläche Wald

Die Ersatzfläche für den Wald ist grundsätzlich geeignet.

Über den anzulegenden Wald sind jedoch Angaben über die geplante Baumartenzusammensetzung zu machen. Für die Anerkennung als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme sind standortheimische Gehölzarten mit hohem Laubholzanteil vonnöten. Sofern dies aus forstlichen Gesichtspunkten nicht angedacht ist, ist der naturschutzrechtliche Ausgleich zusätzlich zu dem Waldersatz nach dem Waldgesetz zu leisten.

Auf der Fläche befinden sich zudem nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope (Feldhecken am östlichen und nördlichen Rand des Flurstücks und ein Soll/Feldgehölz). Bei der Neuanlage von Wald ist zu wertvollen Biotopstrukturen ein Mindestand von 30 m einzuhalten. Andernfalls würden die Gehölze ihren Schutzstatus verlieren. In diesem Fall ist somit ein Abstand von mind. 30 m zu dem Soll/Feldgehölz einzuhalten. Der dazwischenliegende Bereich ist freizuhalten.

Bei den flurstücksbegleitenden Hecken ist zunächst die Angabe zu machen, ob diese evtl. für ein anderes Vorhaben eine Kompensationsmaßnahme darstellen.

Auch zu den Hecken ist entweder ein ausreichender Abstand zum Wald einzuhalten, oder aber – sofern die Hecken künftig als Waldrand fungieren kann (abhängig von dem Status als bestehende Ausgleichsmaßnahme) – ist das Einverständnis der Forstbehörde einzuholen, dass die Hecken dauerhaft von einer wirtschaftlichen Nutzung ausgenommen werden.

Ersatz Einzelbäume

Das angenommene Ersatzgeld von 377,00 € ist anzupassen, da es nicht mehr den aktuellen Preisen für Bäume entspricht. Inzwischen ist ein Geldwert von 468 € je Baum anzusetzen.

Ersatzmaßnahme M1

Für die Hecke kann lediglich ein Kompensationswert von 2 angesetzt werden, da sie direkt neben einem Gewerbegebiet liegt und keine Überhälter enthält.

Ersatzmaßnahme M2

Die Mahd einer Brachfläche stellt für sich genommen keine Kompensationsmaßnahme dar. Sofern die Flächen zwischen den Obstbäumen eine Kompensationswirkung entfalten sollen, so sind diese extensiv zu pflegen.

Es sind je Obstbaum 25 m² Flächenäquivalent zugrunde zu legen, die übrige Fläche kann als naturnahe Wiese anerkannt werden, sofern sie extensiv gepflegt wird. Die Einsaat ist mit standortheimischem Saatgut vorzunehmen. Landschaftsrasen ist nicht zulässig. Die Flächenangaben für die Gehölze und die Wiese sind in die Bilanzierung aufzunehmen.

Ersatzmaßnahme M3

Eine Entsiegelung allein wird nicht als Ersatzmaßnahme anerkannt. Auf der entsiegelten Fläche muss anschließend eine Kompensationsmaßnahme gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung umgesetzt werden. Die Ansaat von Landschaftsrasen stellt keine Kompensationsmaßnahme dar.

Stadt Hagenow		Blatt 9	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020			

Hinweise:

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind gemäß § 23 BImSchG im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.
2. Bei konkretem Anlass ist entsprechend des Hinweises zu verfahren.
3. Der Hinweis ist im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen geltend zu machen und durch die Bauherren zu berücksichtigen.
4. Die Feststellung wird bestätigt.

FD 68 – Natur, Wasser, BodenNaturschutzEingriffsregelung/Gehölzschutz - Nachforderung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ersatzfläche Wald

Es wird ein forstliches Standortgutachten mit dem Pflanzschwerpunkt Laubgehölze (auch Erforderlich für die Erstaufforstungsgenehmigung) erstellt.

Da es keine gesetzlichen Mindestabstandsforderungen gibt, wird ein Abstand von 20m zum Feldgehölz als ausreichend erachtet.

Für die Hecke, die als Waldrand fungieren soll, wird der Nutzungsausschluss festgesetzt.

Ersatz Einzelbäume

Das angenommene Ersatzgeld wird an die geforderten 468 € je Baum angepasst.

Ersatzmaßnahme M1

Die Bilanzierung für die Hecke mit dem Kompensationswert von 2 wird überarbeitet.

Ersatzmaßnahme M2

Die Bilanzierung wird überarbeitet. Beide Flächen werden mit Wiesennutzung zusammengefasst, die gesamte Fläche wird als naturnahe Wiese mit extensiver Pflege festgesetzt. Eine Entwicklung ist über natürliche Entwicklung vorgesehen. Zusätzlich werden je Obstbaum 25 m² Flächenäquivalent zugrunde gelegt.

Ersatzmaßnahme M3

Die Bilanzierung wird überarbeitet. Auf der entsiegelten Fläche wird nach der Entsiegelung eine Kompensationsmaßnahme gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung festgesetzt. Vorgesehen ist die Zuordnung zur Hecke als Brachesaum. Die Festsetzungen werden überarbeitet und die Qualitätsanforderung dorthin übernommen.

Die Kompensationsmaßnahmen sowie die Qualitätsvorgaben der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind in den verbindlichen Teil (Text Teil B) des B-Planes aufzunehmen (bisher teilweise unter „Hinweise“).

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
(Carlo Wiechmann, Tel.03871-722-6808, E-Mail: carlo.wiechmann@kreis-lu3.de)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, insofern die artenschutzrechtlichen Hinweise der Satzung der Stadt Hagenow über den B-Plan Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ umgesetzt und folgende Punkte ergänzt werden:

1. Alle Bäume, die zur Rodung vorgesehen sind und bei denen ein Vorkommen von Fledermäusen oder Niststätten von Höhlenbrütern nicht ausgeschlossen werden können (Stammdurchmesser von mehr als 35 cm), sind durch einen Fachgutachter auf Besatz zu prüfen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der uNB im Vorfeld vorzulegen und ggf. erforderlich werdende Ersatzmaßnahmen sind abzustimmen. Diese Ersatzmaßnahmen sind schriftlich, mit Bildnachweis und unter Angabe des Standorts der uNB unaufgefordert vor Baumfällung anzuzeigen.
2. Gehölzabnahmen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass in den Gehölzen kein Brutgeschäft stattfindet und keine Bäume als Höhlenbäume für Brutvögel oder Fledermäuse dienen.
3. Die Baufeldfreimachung hat, zum Schutz der Bodenbrüter, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass keine Brutvögel brüten.
4. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.März bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Flächen durch Boder- oder Gehölzbrüter zu verhindern.
5. Baugruben sind schnellstmöglich zu schließen. Sie sind täglich auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Dabei gefundene Tiere sind in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen.
6. Rechtzeitig vor Baufeldfreimachung ist ein Reptilienschutzzaun zu stellen, um ein einwandern von Reptilien in das Plangebiet zu verhindern. Als CEF-Maßnahme ist ein Lesesteinhaufen am Waldrand im Norden rechtzeitig vor Baufeldfreimachung anzulegen. Dieser ist der uNB schriftlich und mit Bildnachweis anzuzeigen.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Söhner 14.11.2019		Grossmann 15.11.2019	Grossmann 15.11.2019			
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		Söhner 14.11.2019					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. + II. Ordnung

Im Plangebiet werden laut vorgelegter Entwurfsplanung (frühzeitige Behördenbeteiligung) Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt.

Insofern bestehen zu dem Entwurf **keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände**.

Stadt Hagenow	Blatt 10		
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis:	Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020		

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
Den Hinweisen wird gefolgt.

Die geforderten Punkte 1-6 werden als Artenschutzrechtliche Hinweise festgesetzt.

1. Alle Bäume, die zur Rodung vorgesehen sind und bei denen ein Vorkommen von Fledermäusen oder Niststätten von Höhlenbrütern nicht ausgeschlossen werden können (Stammdurchmesser von mehr als 35 cm), sind durch einen Fachgutachter auf Besatz zu prüfen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der uNB im Vorfeld vorzulegen und ggf. erforderlich werdende Ersatzmaßnahmen abzustimmen. Diese Ersatzmaßnahmen sind schriftlich, mit Bildnachweis und unter Angabe des Standorts, der uNB unaufgefordert vor Baumfällung anzuzeigen.
2. Gehölzabnahmen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass in den Gehölzen kein Brutgeschäft stattfindet und keine Bäume als Höhlenbäume für Brutvögel oder Fledermäuse dienen.
3. Die Baufeldfreimachung hat, zum Schutz der Bodenbrüter, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass keine Brutvögel brüten.
4. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.März bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Flächen durch Boden- oder Gehölzbrüter zu verhindern.
5. Baugruben sind schnellstmöglich zu schließen. Sie sind täglich auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Dabei gefundene Tiere sind in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen.
6. Rechtzeitig vor Baufeldfreimachung ist ein Reptilienschutzzaun zu stellen, um ein einwandern von Reptilien in das Plangebiet zu verhindern. Als CEF-Maßnahme ist ein Lesesteinhaufen am Waldrand im Norden rechtzeitig vor Baufeldfreimachung anzulegen. Dieser ist der uNB schriftlich und mit Bildnachweis anzuzeigen.

Wasser- und Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Gewässer I. und II. Ordnung, Grundwasser- und Bodenschutz keine Einwände haben.

Gewässer I. und II. Ordnung

keine Bedenken oder Einwände

Stadt Hagenow	Blatt 11
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.01.2020	

7

Abwasser

Schmutzwasser soll in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden – keine Einwände. Ggf. sind durch den Containerdienst Rühmling Vorreinigungsanlagen, die sich aus dem Betrieb des Entsorgungsunternehmens ergeben, nach Forderungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bzw. der unteren Wasserbehörde, vorzusehen.

Nicht schädlich verunreinigtes **Niederschlagswasser** soll auf dem Grundstück normgerecht versickert / verwertet werden – **keine grundsätzlichen Einwände**.

Verunreinigtes Niederschlagswasser soll normgerecht beseitigt werden. Über die Details der Beseitigung sollte sich der Betreiber **frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde ins Benehmen setzen. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zu beachten.**

Hinweis

Die Einleitgenehmigung für die öffentlichen Verkehrsflächen aus dem B-Plan 14 sollte weiterhin Bestand haben, sofern sie nicht verfristet oder ähnliches ist.

Grundwasser/Bodenschutz:

Die Belange des Grundwassers und des Bodenschutzes wurden hinreichend beachtet. Keine Einwände.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Hübner
SB Bauleitplanung

Abwasser

Die Aussagen werden in der Begründung unter **6.6. Technische Ver- und Entsorgung** ergänzt.

Hinweis

Die Einleitgenehmigung vom 17.12.2001 ist nicht verfristet. Sie gilt weiterhin.

FD 70 – Abfallwirtschaft

keine Einwände oder Bedenken

Stadt Hagenow Fachbereich III-Bauen
und Umwelt
Frau Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

04.11.2019

Stadt Hagenow	Blatt 12
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: HanseWerk AG vom 04.11.2019	

Reg.-Nr.: 361976(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 41 --Industrie- und
Gewerbegebiet Sudenhof IV--, hier: TöB
Ort: Stadt Hagenow, Sudenhofer Str.

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.

Das **Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.10.2019 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseGas GmbH keine weiteren Hinweise/Forderungen zum B-Plan hat.

Die mit Schreiben vom 30.05.2017 Reg.Nr.: 267139 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.

Anlagen:

Merkblatt
Leitungsanfrage

Stadt Hagenow		Blatt 13	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: HanseWerk AG vom 04.11.2019			

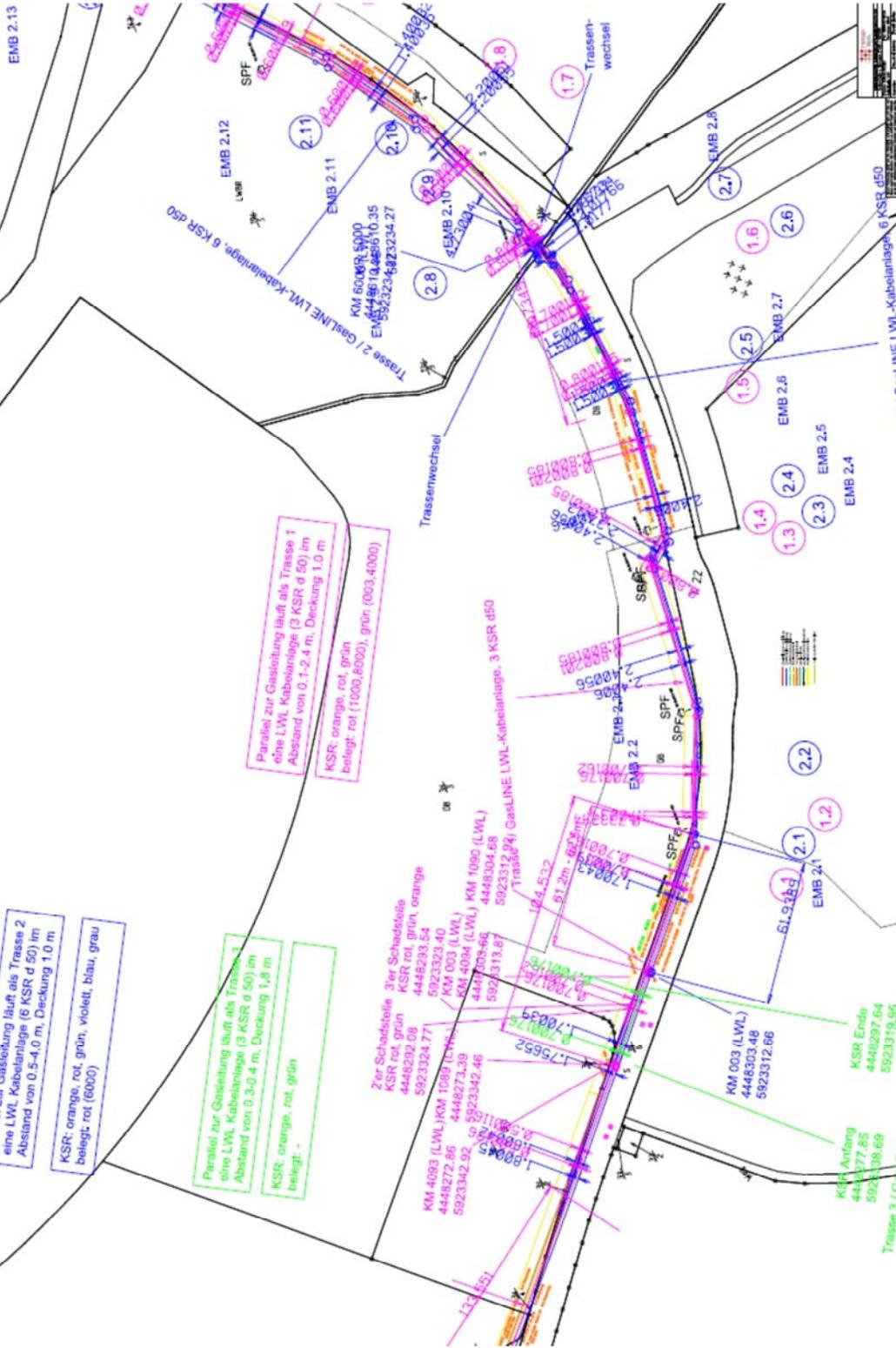
Der Planauszug war Anlage zu der Stellungnahme vom 30.05.2017 gewesen.

Anmerkungen:

Die in der Stellungnahme vom 30.05.2017 vorgebrachten Anregungen waren in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet worden.

Der Verlauf der Hochdruckgasleitung mit Informations-/Steuerkabel im Geltungsbereich war in die Planzeichnung übernommen.

In der Begründung erfolgte unter dem Punkt **5. Bestand** der Hinweis auf das Vorhandensein ihrer Leitung. Ebenfalls wurde auf das „Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ unter dem ergänzten Punkt **14. Hinweise** verwiesen. In der Begründung war in dem Punkt **6.7 Leitungsrechte** der Verweis auf das Informations-/Steuerkabel ergänzt worden. In der Planzeichnung war die Festsetzung eines Leitungsrechts präzisiert - zugunsten der HanseWerk AG erfolgt.



Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

- 0,40 - 0,80 m auf privatem Grund
- 0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund
- 1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen
- 0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen
- bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

- 0,10 m bei Kreuzungen
- 0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

- 1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
- 3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
- über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinelltem Gerät zulässig.

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseWerk AG Störungsannahme

0385-589 75 075

HanseWerk AG
Schleswig-HeinGas Platz 1
25450 Quickborn

Internet: www.hansewerk.com



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Stadt Hagenow

Lange Straße 25-32

19230 Hagenow

REFERENZEN AZ: AH vom 28. Oktober 2019, Frau Hoffmann
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 247257 / 87087062
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 26. November 2019
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV"

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1739010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stadt Hagenow	Blatt 14
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.11.2019	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

In der Begründung erfolgt unter **5. Bestand** der Hinweis auf das Vorhandensein ihrer Leitung.
In der Begründung wird unter **6.7 Leitungsrechte** der Verweis auf die Telekommunikationslinie ergänzt. In der Planzeichnung wird die Festsetzung eines Leitungsrechts ergänzt - zugunsten der Deutschen Telekom.

Ihre Aussage wird in die Begründung unter **6.6. Technische Ver- und Entsorgung** aufgenommen.



DATUM 26.11.2019
EMPFÄNGER Stadt Hagenow
SEITE 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.

Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse M.Harnack@telekom.de zur Verfügung. Die endgültige Ausbauentscheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft.kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Stadt Hagenow	Blatt 15
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.11.2019	

Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Ihre Aussage wird in die Begründung unter **6.6. Technische Ver- und Entsorgung** aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Erschließungsplanung für die konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Die Hinweise sind bei der Baudurchführung zu beachten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 26.11.2019
EMPFÄNGER Stadt Hagenow
SEITE 3

Mit freundlichen Grüßen

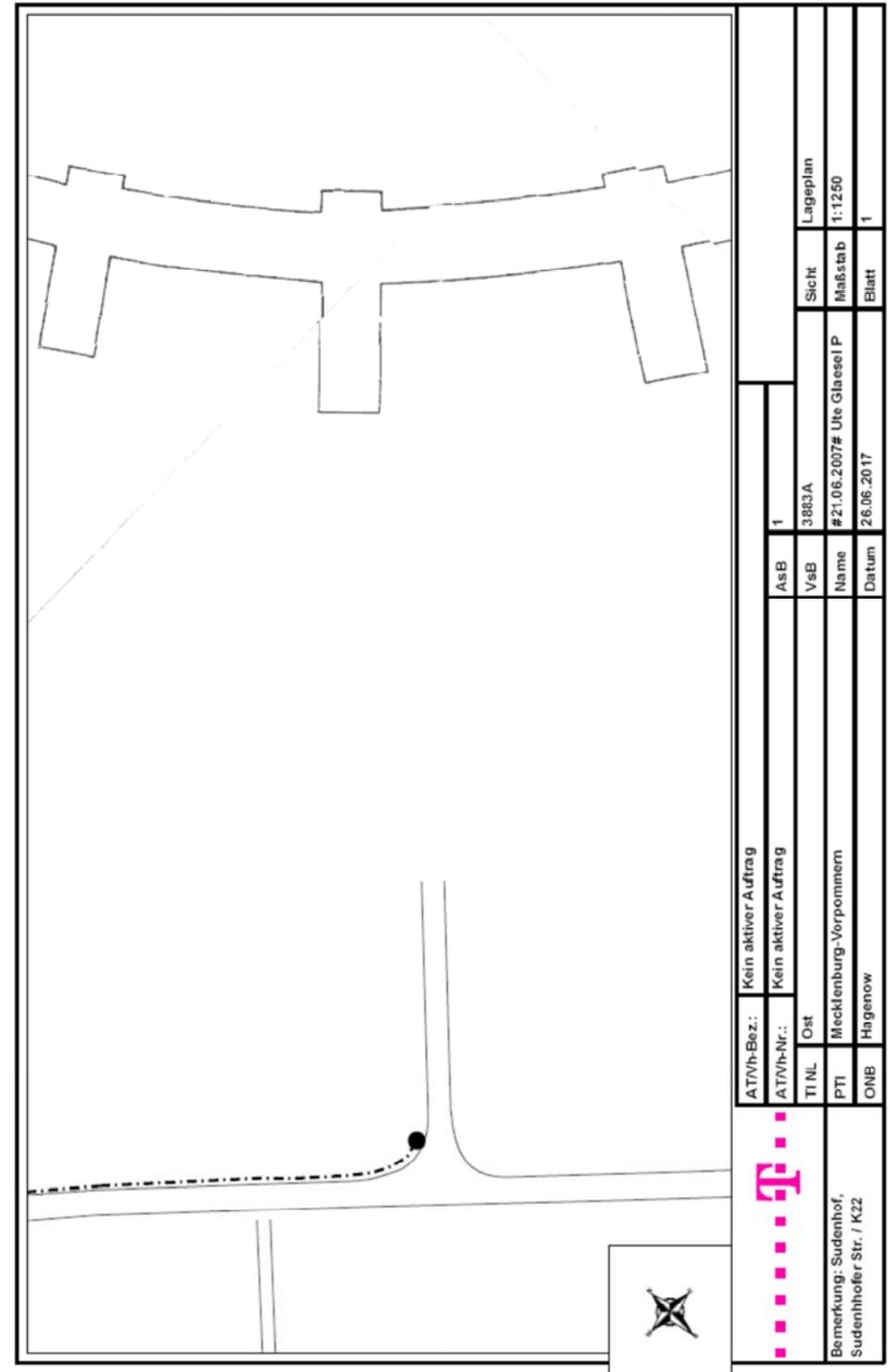
i.A.

Ute Glaesel

Anlagen

1 Lageplan M1:1250

**Ute
Glaesel** Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2019.11.26
10:22:28 +01'00'



Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag	
ATV/h-Bez.:	ATV/h-Nr.:	TI NL	PTI	ONB	AsB	VsB	Name	Datum	AsB	Sicht	Lageplan
		Ost	Mecklenburg-Vorpommern	Hagenow	1	3883A	#21.06.2007# Ute Glaesel P	26.06.2017			1:1250
										Maßstab	Blatt
											1
Bemerkung: Sudenhof, Sudenhofstr. / K22											



Stadt Hagenow
Wirtschaftsförderung
Lange Straße 28-32
DE-19230 Hagenow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201901065

Schwerin, den 28.11.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.41 der Stadt Hagenow für das Gebiet Industrie- und Gewerbegebiet
Sudenhof IV

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

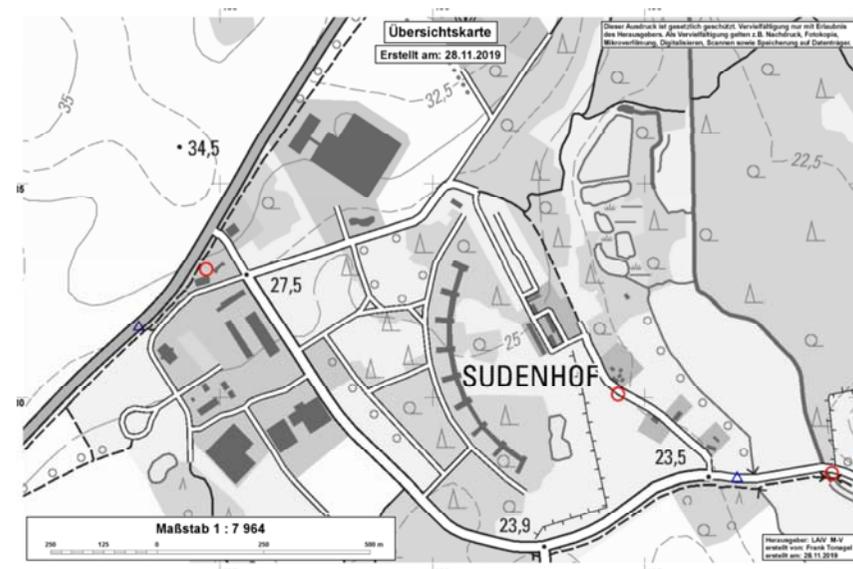
Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farblich markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungs-
marken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch
im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie
bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

Stadt Hagenow	Blatt 16
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 28.11.2019	



Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nach Prüfung der Zuarbeiten wurde festgestellt, dass die drei angegebenen
Lagefestpunkte alle nicht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 41 oder unmittelbar
angrenzend liegen.

Die Hinweise zum Schutz der Lagefestpunkte werden zur Kenntnis genommen.

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.**

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Stadt Hagenow		Blatt 17	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 28.11.2019			

Hinweis:

Der Landkreis wurde beteiligt. Gemäß Stellungnahme vom 08.01.2020 wurden keine Aufnahmepunkte angezeigt.



Stadt Hagenow
Postfach 11 13
19221 Hagenow

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-9381-2019

Schwerin, 19. Dezember 2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV"

Ihre Anfrage vom 27.11.2019; Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Stadt Hagenow	Blatt 18
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: LPBK M-V vom 19.12.2019	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 08.01.2020 vor.

Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ihr Hinweis, dass konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V abgefordert werden können und dass seitens des LPBK ein entsprechendes Auskunftersuchen vor Bauausführung empfohlen wird, wird zur Kenntnis genommen. Für das gesamte Gebiet ist eine Kampfmittelbelastung vorhanden.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Stadt Hagenow	Blatt 19
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: LPBK M-V vom 19.12.2019	

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com>]

Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2019 16:33

An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>

Betreff: Stellungnahme S00813271, VF und VFKD, Stadt Hagenow, Bebauungsplan Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ an der Sudenhofer Straße (K22)

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00813271

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 19.12.2019

Stadt Hagenow, Bebauungsplan Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ an der Sudenhofer Straße (K22)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem

1

wir uns im Anschluss melden können.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Hagenow		Blatt 20	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Vodafone Kabel Deutschland GmbH 19.12.2019			

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ihre Aussage wird in die Begründung unter Punkt **6.6. Technische Ver- und Entsorgung** aufgenommen.

Stadt Hagenow
Fachbereich III -Bauen und Umwelt
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

E-Mail: a.hoffmann@hagenow.de

Ihr Zeichen: AH
Ihre Nachricht vom: 28.10.2019

Bearbeiter: Kathrin Fleisch
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-S17207-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 03.12.2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben

B-Plan Nr. 41 "Industrie- u. Gewerbegebiet Sudenhof IV", Stadt Hagenow

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über den Bebauungsplan 41 "Industrie- u. Gewerbegebiet Sudenhof IV" der Stadt Hagenow, Entwurf vom Juli 2019
- [2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan 41 "Industrie- u. Gewerbegebiet Sudenhof IV" der Stadt Hagenow, Entwurf vom Juli 2019

Das LUNG begrüßt die Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung zur Betrachtung der zukünftigen Lärmbelastungen. Leider ist sie nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen und somit nicht prüffähig. Das LUNG bittet um Vorlage der Untersuchung.

Hinsichtlich der Kontingentierung weist das LUNG auf folgende Rechtsprechung hin:

1. Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit **verschieden** hohen Emissionskontingenten zerlegt wird.¹
Dem Tatbestandsmerkmal des Gliederns wird nur Rechnung getragen, wenn das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird.²

¹ BVerwG, Urteil vom 07. Dezember 2017 – 4 CN 7/16 –

² vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. März 2015 - 4 BN 26.14 - BauR 2015, 943 <944>

Hausanschrift: Goltberger Straße 12 18273 Güstrow Telefon: 03843 777-0 Telefax: 03843 777-106 E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de http://www.lung.mv-regierung.de	Hausanschrift: Umweltreaktionslab/überwachung, Küpingwerderuntersuchungen Büdenstraße 18 18438 Stralsund Telefon: 03831 498-0 Telefax: 03831 498-467	Hausanschrift: Behördenlager Brüder Chaussee 13 18495 Sternberg Telefon: 03847 2257 Telefax: 03847 451069	Hausanschrift: Abwasserabgabe, Wasserentnahmengut Pauker Weg 1 19061 Schwentin Telefon: 03843 777-300 Telefax: 03843 777-309
---	---	---	--

Stadt Hagenow	Blatt 21
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: LUNG M-V 03.12.2019	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Schalltechnische Untersuchung war auf der Homepage der Stadt Hagenow für den Zeitraum der öffentlichen Auslegung eingestellt gewesen. Darauf war in dem Anschreiben vom 28.10.2019 verwiesen worden. Es war ebenfalls auf die Nachsendung weiterer Unterlagen verwiesen worden. Somit wäre Ihrerseits eine Prüfung möglich gewesen.

Die Ausführungen zur Kontingentierung werden zur Kenntnis genommen.

zu 1. und 2.

Den Baugebieten GI 1 und GI 2 werden gemäß aktueller Schalltechnischer Untersuchung vom 29.02.2020 verschieden hohe Emissionskontingente zugeordnet.

Stadt Hagenow		Blatt 22	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: LUNG M-V 03.12.2019			

2

Die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für das gesamte Baugebiet ist von der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt.³

2. Wird ein durch Bebauungsplan ausgewiesenes Industriegebiet in Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten gegliedert, ist die Gliederung nur von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gedeckt, wenn ein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wird.⁴

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe



Stadt Hagenow		Blatt 23	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		Bebauungsplan Nr. 41	
Öffentliche Auslegung – Entwurf		„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: GDMcom vom 12.12.2019			

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Hagenow
Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Ansprechpartner Kerstin Hennig
Telefon 0341-3504464
E-Mail leitungsanskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 16688/19
PE-Nr.: 18186/19
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 12.12.2019

Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV" -öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 27.11.2019 GDMCOM AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peitsen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	Hinweispflicht *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen *	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV" - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Reg.-Nr.: 16688/19
PE-Nr.: 18186/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Aufgabe:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Entsprechend unserer Verweispflicht möchten wir Sie auf die im Anfragebereich vorhandenen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden LWL Kabeln der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen, im Schutzstreifen einer Ferngasleitung, hinweisen. GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Stadt Hagenow		Blatt 24	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: GDMcom vom 12.12.2019			

Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.

Aufgabe:

Bei einer Änderung des Geltungsbereiches werden Sie erneut beteiligt.

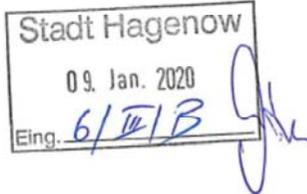
In der Begründung erfolgt unter dem Punkt **5. Bestand** der Hinweis auf das Vorhandensein der Kabelschutzrohranlage mit einliegenden LWL Kabeln. In der Begründung wird in dem Punkt **6.7 Leitungsrechte** der Verweis auf die Kabelschutzrohranlage mit einliegenden LWL Kabeln ergänzt. In der Planzeichnung wird die Festsetzung eines Leitungsrechts ergänzt - zugunsten der GasLine Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co.KG Straelen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG wurde beteiligt.



Forstamt Radelübbe · Bakendorfer Weg 7 · 19230 Radelübbe

Stadt Hagenow
 PF 11 13
 z.Hd. Frau Hoffmann
 19221 Hagenow



Forstamt Radelübbe

Bearbeitet von: Herr Martin Koch
 Telefon: 03 88 50 / 621 - 0
 Fax: 03 99 4 / 235 - 427
 E-Mail: radeluebbe@foa-mv.de
 Aktenzeichen: 7444.382 / B-Plan 41
 Hagenow 2015
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)
 Radelübbe, 20. Dezember 2019

Bebauungsplan Nr. 41 „Industrie- u. Gewerbegebiet Sudenhof IV“ der Stadt Hagenow; Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) Bau GB i.V.m. § 4 Abs. (2) BauGB;
Hier: Stellungnahme der Forstbehörde;
A) Umwandlungserklärung nach § 15 a LWaldG M-V für die Gemarkung Hagenow, Flur 35, Flurstück 36/1 u. 36/3 anteilig
B) Unterschreitung des gesetzlich geforderten Waldabstandes nach § 20 LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Radelübbe als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstands der Landesforst M-V, Anstalt öffentlichen Rechts, als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

A) Umwandlungserklärung

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des B-Planes Nr. 41 wird durch die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung entsprechend § 15 a LWaldG M-V abgegeben. Die Erklärung bezieht sich auf die folgenden Flurstücke. (Gemarkung Hagenow, Flur 35, Flurstücke 36/1 und 36/3 anteilig. Die zu beantragende Umwandlungsfläche umfasst abweichend von den Planungsunterlagen voraussichtlich 4,03 ha Wald, dies würde einem Kompensationsbedarf von 56.867 Waldpunkten entsprechen. Das Forstamt Radelübbe hat den Antrag der Stadt Hagenow, eine Waldfläche zugunsten eines Industrie- und Gewerbegebietes, entsprechend § 15a Abs. 1 LWaldG M-V nach den in § 15 Abs.4 genannten Regelungen geprüft.

Mit Schreiben vom 28.10.2019 (Bebauungsplan Nr. 41 „Industrie- u. Gewerbegebiet Sudenhof IV“ der Stadt Hagenow; Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) Bau GB i.V.m. § 4 Abs. (2) BauGB) wurde die Forstbehörde frühzeitig beteiligt.

Stadt Hagenow	Blatt 25
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: Forstamt Radelübbe vom 20.12.2019	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

A) Umwandlungserklärung

Nach § 15 Abs. 4 LWaldG wäre die Genehmigung zu versagen, **wenn die Erhaltung des Waldes in überwiegendem öffentlichen Interesse** liegt, insbesondere bei:

1. wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
2. bei wesentlicher Gefährdung benachbarter Waldflächen
3. bei fehlender Notwendigkeit einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck
4. bei Unzulässigkeit der Umwandlung nach anderen Rechtsvorschriften oder
5. wenn der Wald dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dient oder
6. wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

zu 1: Gemäß Waldfunktionenkartierung sind für das geplante Gebiet keinerlei besondere Schutz- oder Erholungsfunktionen ausgewiesen.

zu 2: Eine wesentlich Gefährdung benachbarter Waldflächen ist nicht ersichtlich. Bei einer Bebauung ist die Waldabstandsregelung nach §20 LWaldG M-V einzuhalten.

zu 3: Die Notwendigkeit besteht aufgrund der von der Stadt Hagenow glaubhaft dargelegten Umstände. Das hohe öffentliche Interesse und das Defizit an kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehenden Industrie- und Gewerbegebieten wurden bekräftigt und konnten glaubhaft erläutert werden.

zu 4: Eine Stellungnahme der UNB liegt dem Forstamt Radelübbe nicht vor, daher wird hier unter Vorbehalt von einer Zustimmung ausgegangen. Sollte diese nicht vorhanden sein, ist diese durch die Stadt Hagenow umgehend einzuholen und dem Forstamt Radelübbe anzuzeigen. Sollte diese Stellungnahme im Widerspruch zu diesem Schreiben stehen, ist diese Umwandlungserklärung nichtig.

Eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom Dezember 2017 ergab kein Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

zu 5: trifft nach Kenntnisstand des Forstamtes Radelübbe nicht zu.

zu 6: bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um eine kahlgeschlagene und munitionsberäumte Fläche mit keinerlei Gehölzvegetation, welche derzeit keine der beschriebenen Waldfunktionen erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung des Bebauungsplanes wird die Genehmigung der Umwandlung gemäß § 15 a Abs. 2 LWaldG M-V in Aussicht gestellt.

Nachdem der B-Plan rechtskräftig geworden ist, darf die Waldumwandlung nach § 15 LWaldG beantragt werden (vgl. § 15 a Abs. 3 LWaldG M-V). Dazu sind angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen und bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachzuweisen.

Stadt Hagenow		Blatt 26	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Forstamt Radelübbe vom 20.12.2019			

Ihre Bewertungen, dass die Erhaltung des Waldes nicht in überwiegendem öffentlichem Interesse liegt, wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in die Begründung unter **7.4.2 Antrag In Aussichtstellung Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart** aufgenommen.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Ich bitte um eine Information der Stadt Hagenow, wenn die Planungen Rechtskraft erlangt haben.

B) Unterschreitung des Waldabstandes

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist, dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Teile der geplanten Baustandorte befinden sich nicht in ausreichender Entfernung von den nächstgelegenen Waldflächen der Stadt Hagenow (Gemarkung Hagenow, Flur 35 Flurstück 36/3) und des privaten Waldbesitzers des nördlich angrenzenden Flurstückes (Gemarkung Hagenow, Flur 35 Flurstück 26) und garantiert somit auch nicht die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes von 30 Metern. Nach §20 Landeswaldgesetz M-V Absatz 1 kann die oberste Forstbehörde hiervon Ausnahmen bestimmen (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V2).

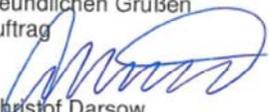
Aufgrund der vorgenannten Waldabstandsverordnung, hier § 2 Abs. 6, können Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen zugelassen werden, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im Bereich der Waldabstandsunterschreitung sind Lagerhallen, offene Lagerbereiche und technische Infrastruktur vorgesehen. Die Unterschreitung von vier Stunden täglichen Aufenthalts von Menschen in diesen Bereichen ist somit gewährleistet. Die fehlende Möglichkeit der Wahl eines alternativen Standortes ist aufgrund der hohen Grundflächenzahl des Planes glaubhaft.

Die Gemeinde wird gebeten folgende Formulierung als rechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Außerhalb der Baufelder sind Nebenanlagen im Sinne von § 23 BauNutzungsVO die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalte von Menschen dienen können unzulässig.“

Aufgrund der genannten Gegebenheiten wird das Einvernehmen zur Waldabstandsunterschreitung in einigen Baufeldbereichen, wie in den im Auslegungszeitraum vom 05.12.2019 – 10.01.2020 ausgelegten Planunterlagen dargestellt, hiermit erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Christof Darsow
Forstamtsleiter

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baur
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Stadt Hagenow		Blatt 27	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41		
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Forstamt Radelübbe vom 20.12.2019			

B) Unterschreitung des Waldabstandes

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Teil B-Text wurde unter **1. Bauliche Nutzung** die Festsetzung 1.4 ergänzt, in der die Nutzungen im 30m – Waldabstand geregelt werden.

Das Einvernehmen zur Unterschreitung des Waldabstandes wurde in die Begründung unter **7.4.1 Antrag Unterschreitung Waldabstand** aufgenommen.



Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
Bahnhofstraße 87 · 19230 Hagenow

Stadt Hagenow
Postfach 1113
19221 Hagenow

Ansprechpartner: Herr Adolf
☎: 03883 – 61 52 - 710
☎: 03883 – 61 52 - 722
✉: adolf@stadtwerke-hagenow.de

Ihr Zeicher: AH

Hagenow, 10.02.2020

Bebauungsplanes Nr. 41 „Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“ der Stadt Hagenow Gemarkung Hagenow, Flur 35, Flurstück 36/3

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Schmutzwasserbeseitigung

In der Sudenhofer Straße betreibt der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden die öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Das o. g. Grundstück ist durch eine Grundstücksanschlussleitung schmutzwasserseitig erschlossen. Hier ist das anfallende häusliche Schmutzwasser einzuleiten.

Bevor der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgen kann, ist durch den Grundstückseigentümer ein Versorgungsantrag zu stellen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers obliegt nicht dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adolf

Stadt Hagenow	Blatt 28
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: Abwasserzweckverband vom 10.02.2020	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Schmutzwasserbeseitigung

Ihre Aussagen waren bereits in die Begründung unter Punkt **6.6. Technische Ver- und Entsorgung** aufgenommen worden.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Das auf Dach-, Grün- und unbefestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. zu verwerten. Verschmutztes Niederschlagswasser von Lagerflächen ist zu sammeln.

Es wird kein Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Von: Dittmann, Sven [mailto:dittmann@stadtwerke-hagenow.de]

Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 08:49

An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>

Betreff: AW: TÖB-Beteiligung B-Plan 41



Läuft am 11.03.2020 um 08:48 Uhr ab

Herunterladen

Der Absender hat für Sie Dateien zum Download zur Verfügung gestellt. Klicken Sie auf den Button, um den Link in Ihrem Browser zu öffnen und die Dateien gesichert herunterzuladen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal herzlichen Dank für Ihren Hinweis.

grundsätzlich bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Im benannten Bau/ Planungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen (siehe Anlagen) der Stadtwerke Hagenow GmbH.

Die übergebenen Bestandpläne dienen nur zu Informations- bzw. Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie entbinden ausführende Unternehmen nicht von der Pflicht zur Einholung von Leitungsauskünften vor Baubeginn. Weiterhin übernimmt die Stadtwerke Hagenow GmbH keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der enthaltenen Informationen.

Anlagen der Stromversorgung:

- Entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Mittelfristig sind keine Änderungen bzw. Netzerweiterungen seitens der Stadtwerke Hagenow GmbH geplant.
- Eine Überbauung der Anlagen mit festen Bauten, bituminöser bzw. ähnlich geschlossener Oberflächenbefestigung und Bordanlagen o.ä. ist nicht zulässig.
- **Besonderheiten:**
 - Keine

Anlagen der Gasversorgung:

- Entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Mittelfristig sind keine Änderungen bzw. Netzerweiterungen seitens der Stadtwerke Hagenow GmbH geplant.
- Im Trassenbereich der Gasversorgungsleitung sind keine festen Bauten, Bordanlagen o.ä. anzuordnen.
- Im Zuge des Straßenausbaus sind vorhandene Straßenkappen dem neuen Höhenniveau der Oberflächenbefestigung anzupassen.
- **Besonderheiten:**
 - Keine

Anlagen der Trinkwasserversorgung:

- Entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Mittelfristig sind keine Änderungen bzw. Netzerweiterungen seitens der Stadtwerke Hagenow GmbH geplant.
- Im Trassenbereich der Gasversorgungsleitung sind keine festen Bauten, Bordanlagen o.ä. anzuordnen.
- Im Zuge des Straßenausbaus sind vorhandene Straßenkappen dem neuen Höhenniveau der Oberflächenbefestigung anzupassen.
- **Besonderheiten:**
 - Keine

Stadt Hagenow	Blatt 29
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Stadtwerke Hagenow GmbH vom 10.02.2020

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

In der Begründung erfolgt unter dem Punkt **5. Bestand** der Hinweis auf die Versorgungsanlagen der Stadtwerke.
In der Begründung wird in dem Punkt **6.7 Leitungsrechte** der Verweis auf die Versorgungsanlagen ergänzt. In der Planzeichnung wird die Festsetzung eines Leitungsrechts ergänzt - zugunsten der Stadtwerke Hagenow GmbH.

Im Teil B-Text werden unter **3. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind** die Hinweise zum Schutz der Anlagen der Stromversorgung, der Gas- und Trinkwasserversorgung aufgenommen.

Stadt Hagenow	Blatt 30
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 41
Öffentliche Auslegung – Entwurf	„Industrie- und Gewerbegebiet Sudenhof IV“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Stadtwerke Hagenow GmbH vom 10.02.2020	

Eine Erschließung mit den Medien Trinkwasser und Gas ist über die Planstraße „C“ vorgesehen. Entsprechende Anschlussleitungen sind bereits vorgestreckt.

Durch das Vorhaben bedingte Änderungen an unseren Versorgungsanlagen erfolgen zu Lasten des Verursachers bzw. sind unter der Maßgabe der Konzessionsverträge über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung, die Gasversorgung sowie für die Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet zwischen der Stadtwerke Hagenow GmbH und der Stadt Hagenow zu realisieren.

Für alle Vorhaben gilt die DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“.

Auskünfte zu Anlagen der Abwasserentsorgung erteilt der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden unter abwasser@stadtwerke-hagenow.de.

!!!Wichtiger Hinweis!!!

Soweit nicht bereits erfolgt, senden Sie bitte zukünftige Anfragen dieser Art ausschließlich an unsere zentrale E-Mail-Adresse info@stadtwerke-hagenow.de. Da eine zeitnahe Bearbeitung sonst nicht gewährleistet werden kann.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Hagenow GmbH

Im Auftrag

Sven Dittmann
Abteilungsleiter Netzbetrieb/ MSB

Tel.: +49 (3883) 6152-620
Fax: +49 (3883) 6152-621
Mail: dittmann@stadtwerke-hagenow.de
Internet: www.stadtwerke-hagenow.de

19230 Hagenow - Bahnhofstraße 87 - Telefon: 0 3883/ 6152-0 - Fax: 0 3883/ 6152-111 - Steuernummer:
079/133/31405
Geschäftsführer: Andreas Posner - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Wodke - Handelsregister: Amtsgericht
Schwerin HRB 1352
Bankverbindung: Raiffeisenbank Hagenow, IBAN: DE79 2306 4107 0010 0001 75, BIC: GENODEF1BCH

Der Verweis auf die Anschlussleitungen war bereits in der Begründung unter **6.6. technische Ver- und Entsorgung** enthalten.

Der Verweis auf die DGUV Information 203-017 wird in der Begründung unter **14. Hinweis** aufgenommen.